

Anlage hauptsächlich den Eigenenergiebedarf ab. In Spitzenzeiten muss weiterer Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen werden; lediglich in Zeiten von sehr geringer Auslastung und suboptimaler Einstellung der Anlage muss überschüssiger Strom ins Netz eingespeist werden.

Die erzeugte Wärme wird zu 100% privat genutzt, so dass die Anlagenbestandteile b) und c) (Gas-Brennwertgerät und Trinkwasserspeicher) für sich gesehen allein dem Privatvermögen zuzuordnen wären.

Da aber der von der integrierten Brennstoffzelle (Teil a)) produzierte überschüssige Strom zu potentiell ertrag- und umsatzsteuerrelevanten Einnahmen in Form der Einspeisevergütung führt, muss eine Aufteilung in einen privat sowie betrieblich genutzten Teil erfolgen, um die Zuordnung zum Betriebs-, Unternehmens- und/oder Privatvermögen vornehmen zu können.

Die Brennstoffzelle für sich allein betrachtet hat nach dem technischen Datenblatt einen Gesamtwirkungsgrad von 92%, der sowohl die elektrische als auch die thermische Leistung umfasst.

Einfach ausgedrückt bedeutet dies, dass von 100% der zugeführten Energie aus Erdgas schließlich 92% nutzbare Energie in Form von Strom und Wärme generiert wird.

Da der Wirkungsgrad einer reinen Wärmeerzeugung bei nahezu 100% liegt, kann der Wirkungsgradverlust der Brennstoffzelle in Höhe von insgesamt 8% allein auf die Stromerzeugung zurückgeführt werden. Der elektrische Wirkungsgrad (Stromerzeugung) ist mit 37% angegeben (→ Wirkungsgradverlust 63%). Daraus kann abgeleitet werden, dass 63% von 8% = 5,04% des Gasverbrauchs auf die Stromerzeugung entfällt, anders ausgedrückt: Die Brennstoffzelle wird zu 95% zur Wärmeproduktion und zu 5% zur Stromerzeugung verwandt.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass ein Großteil des erzeugten Stroms eigengenutzt wird und dass in der gesamten Heizungsanlage neben der Brennstoffzelle auch noch zwei weitere -jeweils zu 100% privat genutzte- Komponenten enthalten sind, liegt die betriebliche Nutzung der gesamten „Vitovalor PT2“ weit unter 10%.

Somit kann die Heizungsanlage weder dem Unternehmens- noch dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Sie ist sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerlich zu 100% Privatvermögen.

Unabhängig davon möchte ich abschließend noch anmerken, dass bereits heute offenbar ist, dass es sich um „Liebhaberei“ handeln würde (Gesamtgewinnprognose negativ).

Für eine Erledigung bis **spätestens 24.05.2023** wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt

Anlagen

Antwortschreiben

Fragebogen häusliches Arbeitszimmer

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.